

II-**3462** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
REPUBLIK ~~ÖSTERREICH~~  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 16. Mai 1974  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Z1.21.891/44-6-1/1974

1641/A.B.  
zu 1661/J.  
Präs. am 21. Mai 1974

### B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Ruhensbestimmungen - § 94 ASVG.  
No. 1661/J

Die Herren Abgeordneten haben an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei,

- 1) die Frage einer möglichst weitgehenden Lockerung der Ruhensbestimmungen einer nochmaligen, umfassenden Prüfung zu unterziehen,
- 2) in den Ministerialentwurf für die nächste Novelle zum ASVG eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Gleichsetzung der Wehr(Kriegs)dienstzeiten mit Beitragszeiten bei der Anwendung der Ruhensbestimmungen vorsieht.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Frage der Berechtigung bzw. der Möglichkeit einer Lockerung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG wurde sehr eingehend und unter Beobachtung der zahlenmäßigen Auswirkungen anlässlich der Vorbereitung der 29. Novelle zum ASVG geprüft. Damals stand die Frage zur Entscheidung, ob die mit der 26. Novelle zum ASVG eingeführte Änderung der Ruhensbestimmungen, wonach der gänzliche Entfall des Ruhens schon beim Nachweis von 540 Versicherungsmonaten und nicht erst wie vorher beim Nachweis von 540 Beitragsmonaten eintritt, wirksam werden sollte oder nicht. Die Erweiterung der zu berücksichtigenden

- 2 -

Versicherungszeiten auf alle Versicherungsmonate hätte zur Folge gehabt, daß alle ohne Entrichtung von Beiträgen wirksamen Ersatzzeiten, darunter auch die in der Anfrage genannten Wehr- und Kriegsdienstzeiten erfaßt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 29. Novelle zum ASVG, in denen die Ergebnisse einer Untersuchung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten über die Auswirkungen dieser Lockerung auf ihren Pensionistenstand eingehend dargestellt wurden. Demnach wäre durch diese Erweiterung der zu berücksichtigenden Zeiten das Ruhen in 584 Fällen weggefallen. Von diesen 584 Pensionisten waren 336 selbständig Erwerbstätige, die auf Grund einer Übergangsvorschrift gegenüber anderen selbständig Erwerbstätigen den Vorzug genießen, neben dem Bezug von rund zwei Drittel ihrer Alterspension auch ihre selbständige Erwerbstätigkeit fortsetzen zu dürfen. 135 Pensionisten (rund 23 Prozent) hatten ihren Wohnsitz im Ausland. Von den unselbständig Erwerbstätigen, die nach Inanspruchnahme der Pension wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, sind etwa zwei Drittel an ihren alten Arbeitsplatz zurückgekehrt. 273 Pensionisten erzielten ein monatliches Erwerbseinkommen über 10.000 S davon 75 Personen ein Einkommen über 20.000 S und 15 Personen ein Erwerbseinkommen von über 50.000 S monatlich. Die Erweiterung der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten hätte schon damals (im Jahre 1972) einen Mehraufwand von rund 15 Mill.S erfordert. Diese 15 Mill.S aus Steuermitteln wären 248 unselbständig und 336 selbständig Erwerbstätigen zugute gekommen, wovon 135 im Ausland erwerbstätig waren und 273 neben ihrem Pensionsbezug (da nur der Grundbetrag ruht) ein monatliches Einkommen von über 10.000 S hatten. 90 Personen hatten sogar ein Einkommen von über 20.000 S monatlich.

- 3 -

Ich bringe diese Ergebnisse der Untersuchung in Erinnerung, um die in der Anfrage getroffene Feststellung über "scharfe Proteste aus Kreisen der betroffenen Bevölkerung" sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Personen ins rechte Licht zu rücken.

Diese Ergebnisse der Untersuchung über die Auswirkung der angestrebten Lockerung ließen es nicht vertretbar erscheinen, diese Regelung in Kraft zu setzen. Darüber hinaus ließ das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung, insbesondere der Umstand, daß zwei Drittel aller unselbständig Erwerbstätigen, die nach Inanspruchnahme der Pension wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, an ihren alten Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, die Problematik einer weiteren Lockerung oder gar einer Aufhebung der Ruhensbestimmungen in einem neuen Licht erscheinen. Es zeigt sich nämlich, daß von einer Lockerung oder Aufhebung der Ruhensbestimmungen des § 94 vorwiegend nur solche Pensionisten profitieren würden, die neben ihrem Pensionsbezug an ihrem alten Arbeitsplatz voll erwerbstätig sind und ein verhältnismäßig hohes Einkommen beziehen.

An diesen tatsächlichen Gegebenheiten kann sich seit der Durchführung der Untersuchung im Jahre 1972 - abgesehen von geringfügigen zahlenmäßigen Verschiebungen - nichts geändert haben. Es handelt sich daher bei dem von den Fragestellern aufgegriffenen Problem nicht um ein soziales Anliegen der großen Masse der Versicherten und Leistungsempfänger - für diese ist etwa der ab 1. Juli 1974 wirksam werdende völlige Wegfall des Ruhens der Witwenpension von wesentlich größerer sozialpolitischer Bedeutung -, sondern nur um die Bestrebungen einer zahlenmäßig begrenzten Personengruppe. Wenn dennoch

- 4 -

immer wieder auch von nicht betroffenen Personen gegen die Ruhensbestimmung des § 94 ASVG zu Felde gezogen wird, so liegt dies daran, daß diese Personen sich offenbar noch nie die Mühe gemacht haben, einmal selbst anhand von konkreten Beispielen die Auswirkung der Ruhensbestimmungen in ihrer gegenwärtigen Form zu untersuchen. Wie sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt, bewegt sich der ruhende Betrag, soweit es überhaupt zu einem Ruhen kommt, gemessen am Gesamtbezug an Pension und Erwerbseinkommen in einer Höhe, die wohl nicht ernstlich als unzumutbar betrachtet werden kann. Dies umso weniger, wenn man bedenkt, daß der Grundbetrag der Pension, der ja überhaupt nur für das Ruhen in Betracht kommt, eine soziale Leistung darstellt, die aus Steuermitteln finanziert wird.

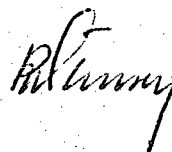
| Pension           | davon angenommener<br>Grundbetrag | Erwerbs-<br>einkommen | Gesamt-<br>bezug | ruhender<br>Betrag |
|-------------------|-----------------------------------|-----------------------|------------------|--------------------|
| S c h i l l i n g |                                   |                       |                  |                    |
| 2.100             | 800                               | 3.200                 | 5.300            | -                  |
| 2.100             | 800                               | 3.450                 | 5.550            | -                  |
| 2.100             | 800                               | 4.000                 | 6.100            | 542                |
| 2.100             | 800                               | 5.000                 | 7.100            | 800                |
| 2.500             | 1.000                             | 3.200                 | 5.700            | -                  |
| 2.500             | 1.000                             | 4.000                 | 6.500            | 769                |
| 2.500             | 1.000                             | 5.000                 | 7.500            | 1.000              |
| 2.500             | 1.000                             | 6.000                 | 8.500            | 1.000              |
| 3.000             | 1.200                             | 3.200                 | 6.200            | -                  |
| 3.000             | 1.200                             | 4.000                 | 7.000            | 769                |
| 3.000             | 1.200                             | 5.000                 | 8.000            | 1.200              |
| 3.000             | 1.200                             | 6.000                 | 9.000            | 1.200              |

Darüber hinaus hat aber die 29. Novelle zum ASVG durch die Einführung der Honorierung der Pflichtbeiträge,

- 5 -

die für eine neben dem Bezug einer Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit entrichtet werden, und durch die Einführung der Bonifikation für den Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruches die Situation der von den Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG zumindest potentiell betroffenen Personen günstiger gestaltet.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sehe ich mich daher nicht in der Lage, an der gegenwärtigen Regelung des § 94 ASVG eine Änderung in der von den Anfragstellern angeregten Richtung vorzunehmen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. K. K. K.', written in a cursive style.